

# Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) der SWN Stadtwerke Northeim GmbH

- nachstehend SWN genannt -

## 1. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und §11 StromGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die SWN übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die SWN ist nach der StromGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

## 2. Ablesung und Abrechnung (§§ 11 und 12 StromGVV)

Auf Wunsch des Kunden erstellt der Grundversorger eine unterjährige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung. Hierfür berechnet die SWN dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung und/oder Ablesung gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.

## 3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die SWN. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

## 4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV)

4.1 Die SWN ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a. bei wiederholt verspäteter oder unvollständiger Zahlung,
- b. bei wiederholter Mahnung,
- c. nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung,
- d. bei Verbrauchsstellen oder einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei der SWN überdurchschnittliche Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

## 5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV)

5.1 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die SWN leisten:

- a. Lastschriftinzugsverfahren
- b. Überweisung

# Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) der SWN Stadtwerke Northeim GmbH (nachstehend SWN genannt)

5.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWN angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden.

Die Kosten dafür hat der Kunde nach den im jeweils gültigen Preisblatt der SWN veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

## 6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung hat der Kunde die Kosten zu erstatten. Diese ergeben sich nach den im jeweils gültigen Preisblatt der SWN veröffentlichten Pauschalsätzen.

## 7. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Zählernummer
- Zählerstand bei Auszug
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

Zusätzlich soll die Kündigung folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung

## 8. Preisblatt

Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen ist das jeweils gültige Preisblatt.

## 9. Streitbeilegungsverfahren (für private Letztverbraucher)

9.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Entsprechende Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: SWN Stadtwerke Northeim GmbH, Am Mühlenanger 1, 37154 Northeim, E-Mail: kunden-dialog@stadtwerke-northeim.de; Telefon (05551) 6005-0.

9.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

## **Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) der SWN Stadtwerke Northeim GmbH (nachstehend SWN genannt)**

Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

- 9.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Web: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 9.4. Die SWN Stadtwerke Northeim GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Darüber hinaus nehmen die Stadtwerke Northeim an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- 9.5. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

### **10. Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

### **11. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzen die entsprechende Ausführung in der Fassung vom 01.05.2007.

## **SWN Stadtwerke Northeim GmbH**

# Preisblatt

## zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der SWN Stadtwerke Northeim GmbH

(nachstehend SWN genannt)

### 1. Folgen des Zahlungsverzugs | Kostenerstattung (Ziffern 5 der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der SWN)

1.1	Zahlungserinnerung / Mahnung / Terminankündigung				<b>2,50 €</b>
1.2	Bearbeitungsgebühr für Ratenvereinbarungen				<b>10,00 €</b>
1.3	Rücklastschriften *				<b>2,50 €</b>
1.4	Nachinkasso / Direktinkasso *				<b>30,00 €</b>

\*) zuzüglich den der SWN durch die Rücklastschrift(en) bzw. die Veranlassung des Inkassogangs entstehenden Kosten nach Aufwand.

### 2. Kosten für Ablesung und Abrechnung (Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der SWN)

2.1	Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Kunden	(netto) 10,09 €	(brutto)	<b>12,00 €</b>
2.2	Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Netzbetreiber (hierin sind für die Ablesung enthalten: netto 14,29 € / brutto 17,00 €)	(netto) 24,37 €	(brutto)	<b>29,00 €</b>
2.3	Rechnungskopie	(netto) 1,68 €	(brutto)	<b>2,00 €</b>

### 3. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffern 6 der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der SWN)

3.1	bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung				
	a) für die Sperrung des Anschlusses bzw. Einstellung der Versorgung				<b>45,00 €</b>
	b) für die Wiederherstellung der Versorgung	(netto) 46,22 €	(brutto)	<b>55,00 €</b>	

### 4. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die unter den Ziffern 1, 3.1a genannten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

### 5. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzen die entsprechende Ausführung in der Fassung vom 01.05.2007.

## SWN Stadtwerke Northeim GmbH